



## Neue dänische Vorschriften zur Prüfung der Abbremsung (PTI) von schweren Nutzfahrzeugen

Für die Prüfung der Bremswirkung auf dem Rollenprüfstand wurde in Dänemark bis Juli 2008 ein Korrekturfaktor von 0,9 für Scheiben- und Trommelbremsen angewendet. Die Begründung hierfür ist die unterschiedliche Abbremsung auf dem Rollenprüfstand und auf der Strasse.

Die Neuregelung beinhaltet folgende Änderungen:

1. Hochrechnung von Punkt 0 bar Bremszylinder-Druck, 0 daN Bremskraft.
2. Zukünftig gibt es Korrekturfaktoren, die mit dem Bremsdruck variieren.
3. Zukünftig gibt es unterschiedliche Korrekturfaktoren für Scheiben- und Trommelbremsen.  
Korrekturfaktor für Scheibenbremsen: 0,96 - 0,97 für Bremszylinderdrücke von 2 bis 7 bar  
Korrekturfaktor für Trommelbremsen: 0,86 - 0,90 für Bremszylinderdrücke von 2 bis 3 bar  
0,90 - 0,97 für Bremszylinderdrücke von 3 bis 7 bar

Die geänderte Vorschrift wird zwischen dem 01. August 2008 und dem 01. November 2008 in Kraft treten. Die Polizei kann die Regel ab dem 04. Juli 2008 anwenden. Diese Regelung betrifft teilweise auch bereits zugelassene Fahrzeuge.

BPW hat den besonderen dänischen Vorschriften zur Überprüfung der Abbremsleistung bereits in der Vergangenheit Rechnung getragen, indem in der "Empfehlung zur Erstellung von Bremsberechnungen" TE-4018 eine höhere Auslegung der Fahrzeuge empfohlen wird (s. BPW Website).

Die Prüfbedingungen für Scheibenbremsen werden durch die Neuregelung zukünftig vereinfacht. Auch für trommelgebremste Fahrzeuge ergibt sich ebenfalls keine Änderung für den Fall, dass bei der Prüfung hohe Bremszylinderdrücke erreicht werden.

Bei niedrigen Bremszylinderdrücken werden bei der Prüfung mehr als die bisherigen 10% der Bremsleistung abgezogen. Dies kann dazu führen, dass die Prüfung nicht bestanden wird.

Um trommelgebremste Fahrzeuge wie bisher zu prüfen, muss also sichergestellt sein, dass hohe Bremszylinderdrücke bei der Prüfung erreicht werden. Ohne Änderung der Bremsauslegung kann das nur durch eine Voll- oder Teilbeladung des Fahrzeugs erreicht werden.

**=> Daher sind trommelgebremste Fahrzeuge zukünftig nur noch im voll- oder teilbeladenen Zustand vorzustellen.**

Für Beanstandungen der Bremsenprüfungen im unbeladenen Zustand bzw. bei niedrigen Bremszylinderdrücken kann BPW aufgrund der lokalen nationalen Vorschriften keine Verantwortung übernehmen.